

Der Elternunterhalt

Gerade erst haben es die Statistiker wieder bestätigt: **Wir werden im Schnitt immer älter.** Die Lebenserwartung in Deutschland steigt weiter. Sie beträgt für neugeborene Jungen inzwischen 78 Jahre und zwei Monate und für neugeborene Mädchen 83 Jahre und einen Monat. ADSR-Rechtsanwältin Claudia Riesner befasst sich in ihrem Beitrag mit den Unterhaltspflichten.

Das Älterwerden ist oft mit körperlicher Hinfälligkeit und erhöhten finanziellen Bedürfnissen verbunden. Nicht selten steht am Ende eine teure Rundumpflege – sei es zu Hause, sei es in einem Pflegeheim. Die dafür notwendigen Kosten können sowohl die Ersparnisse als auch die laufenden Einnahmen aus Rente oder Kapitaleinkünften übersteigen.

Kann sich ein Elternteil weder aus seinen Ersparnissen noch aus seinem Einkommen selbst unterhalten und reichen auch die Ersparnisse oder das Einkommen des vorrangig unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht aus, greift der sogenannte Elternunterhalt. Die wenigsten wissen: die Unterhaltspflicht gilt nicht nur für Eltern gegenüber ihren Kindern, sondern auch umgekehrt.

Grundsätzlich kann sowohl das Einkommen als auch das Vermögen des Kindes zum Unterhalt der Eltern herangezogen werden.

Zur Heranziehung des Vermögens sei nur kurz angemerkt, dass im Regelfall eine Verwertung des selbst bewohnten Einfamilienhauses des Kindes nicht gefordert wird. Bei Zweit- oder Drittimmobilien und hohen Kapitalvermögen sieht dies schon anders aus. Hier können allerdings bestimmte Teile des jährlichen Bruttoeinkommens als Altersvorsorge vermögensmindernd berücksichtigt werden. Betriebsvermögen ist nur dann zu verwerten, wenn aus dem Betrieb lediglich ein

verhältnismäßig geringer Gewinn erwirtschaftet wird und die Existenz des unterhaltspflichtigen Kindes nicht von dem Betrieb abhängt.

Bei der Frage, ob und wie viel das unterhaltspflichtige Kind aus seinem Einkommen für seine Eltern zahlen muss, sind aufseiten der Eltern die Stichworte »Bedarf« und »Bedürftigkeit« und aufseiten des Kindes die »Leistungsfähigkeit« und der »Selbstbehalt« entscheidend.



»Die wenigsten wissen: Unterhaltspflicht gilt nicht nur für Eltern gegenüber ihren Kindern, sondern auch umgekehrt.«

Claudia Riesner, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht

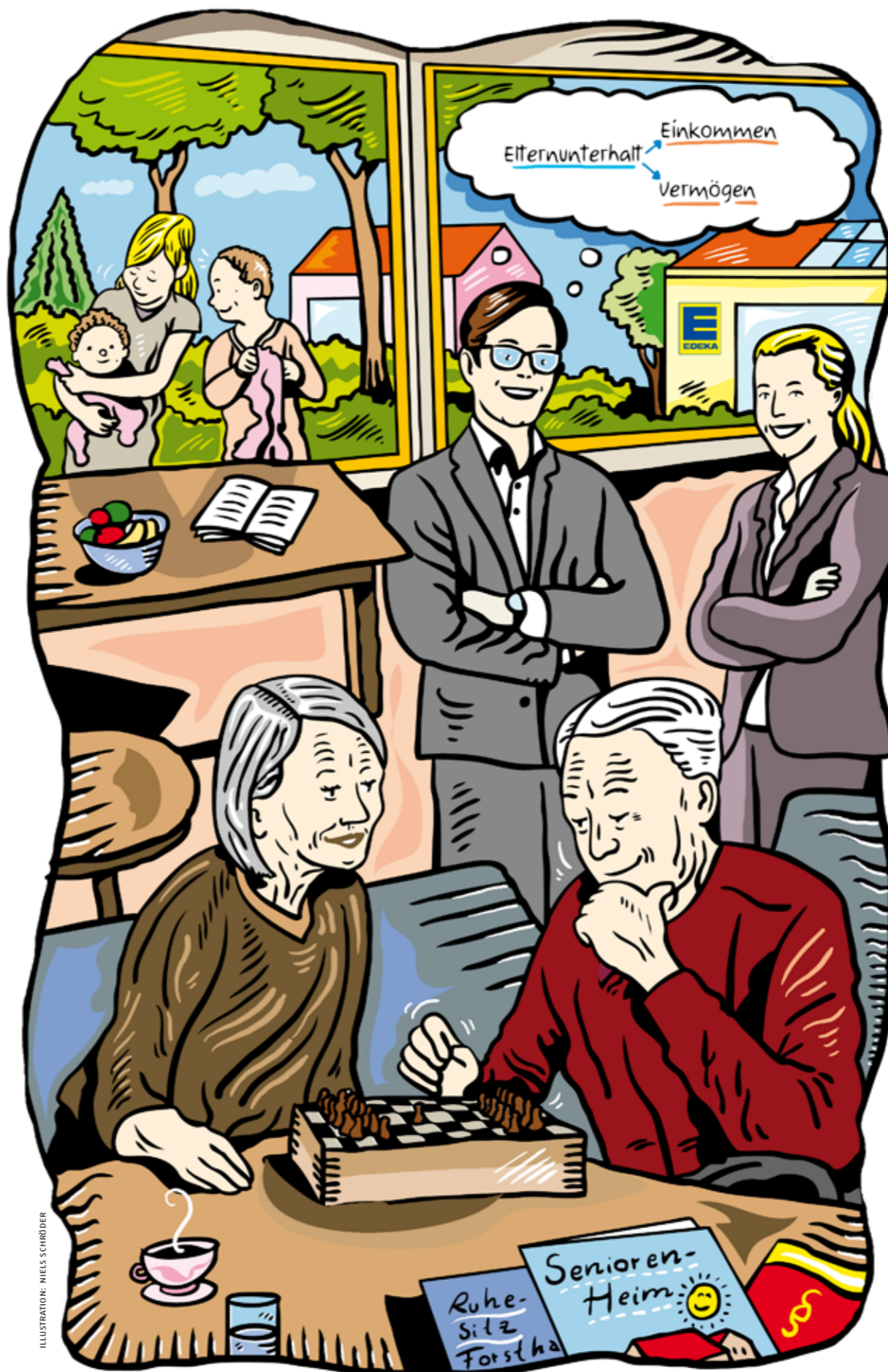
BEDARF UND BEDÜRFTIGKEIT

Kommt ein Elternteil in ein Pflegeheim, so besteht der Bedarf in den notwendigen monatlichen Heimkosten zuzüglich eines Taschengeldes. Je nachdem, welche Pflegestufe jemand hat, sind hier 3.000 Euro monatlich schnell erreicht. Dies ist sein »Bedarf«. Hat der Elternteil aber nur ein Einkommen von 2.000 Euro, so tut sich eine Deckungslücke auf; er ist in Höhe von 1.000 Euro »bedürftig«.

LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Die Leistungsfähigkeit des Kindes wird definiert durch sein Einkommen – wie Lohn, Gewinn- und Kapitaleinkünfte oder Mieteinnahmen – abzüglich Steuern, Sozialversicherungsabgaben und Schulden. Weiter sind abzugsfähig:

- eine zusätzliche private Altersvorsorge in Höhe von fünf Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens;
- Unterhaltszahlungen an Kinder oder Ehe-



gatten, diese gehen dem Elternunterhalt vor.

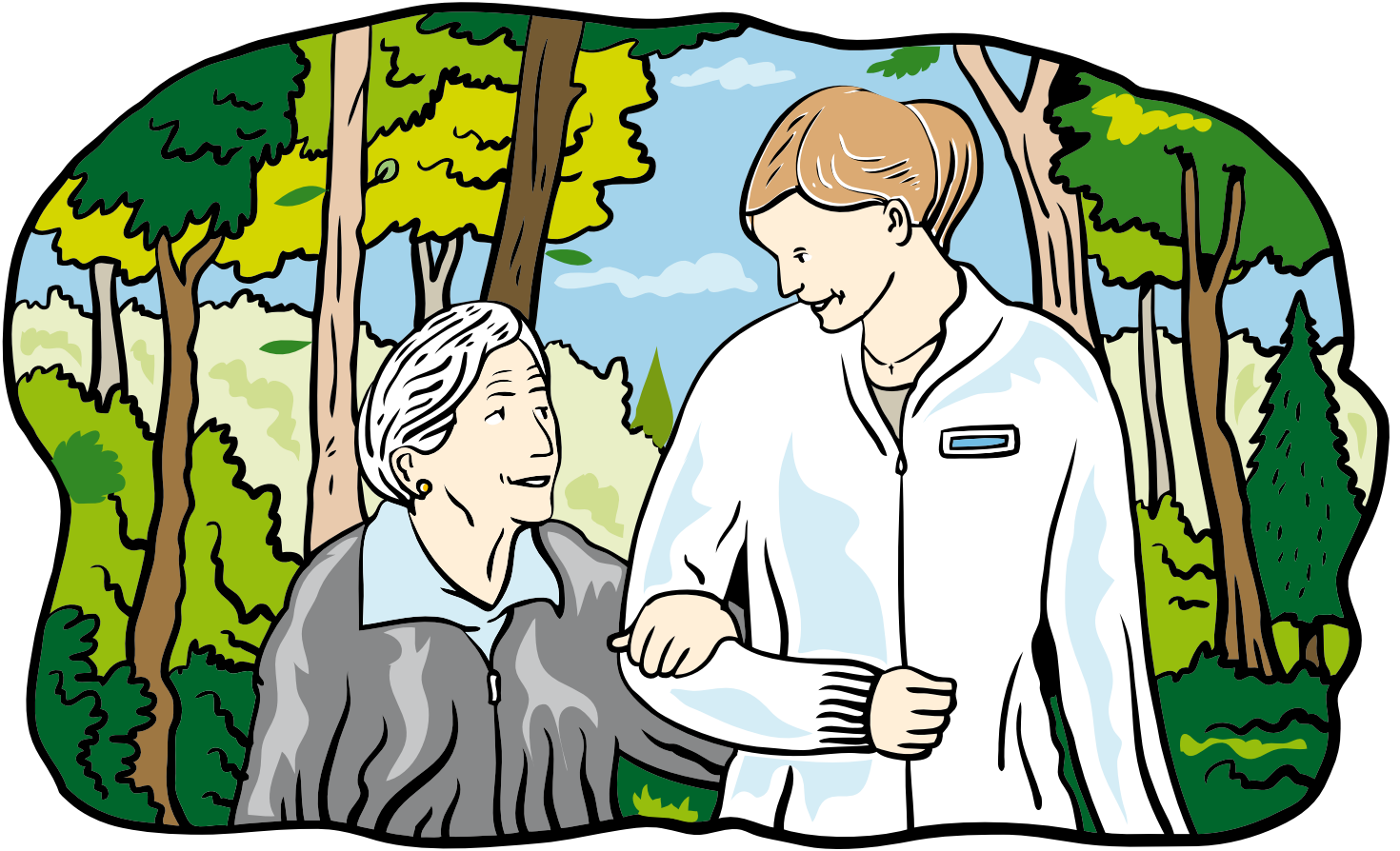
- Wenn das Kind in einer eigenen Immobilie lebt, dann wird das Einkommen um die ersparte Miete erhöht, abzüglich Zins- und Tilgung für Hauskredite.

SELBSTBEHALT

Der Selbstbehalt des Kindes wird in der so weit maßgeblichen »Düsseldorfer Tabelle« auf 1.800 Euro festgelegt. Hat das Kind abzüglich oben genannter Ausgaben mehr zur Verfügung, so verbleibt ihm zusätzlich die Hälfte des über 1.800 Euro liegenden Einkommens. Ist das Kind verheiratet, so wird zur Ermittlung des Unterhalts zunächst sein Einkommen mit dem des Ehepartners als sogenanntes Familieneinkommen zusammengerechnet – was im Ergebnis entgegen der Vermutung nicht zu einer Heranziehung des Schwiegerkindes zum Unterhalt führt. Der Ehepartner hat einen Selbstbehalt in Höhe von 1.440 Euro. Der Familienselbstbehalt beträgt somit mindestens 1.800 Euro + 1.440 Euro = 3.240 Euro.

Beispiele: Bei einem angenommenen – bereinigten – Familieneinkommen von 4.000 Euro (3.000 Euro unterhaltspflichtiger Ehemann und 1.000 Euro Ehefrau) würde sich ein zur Unterhaltszahlung einzusetzendes Einkommen des Ehemannes von rund 300 Euro errechnen. Würde das Familieneinkommen Euro 6.000,00 betragen (Euro 4.500,00 unterhaltspflichtiger Ehemann und Euro 1.500,00 Ehefrau), würde das für den Elternunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen des Ehemannes auf zirka 3.000 Euro steigen. Bei einem Familieneinkommen von 12.000 Euro (10.000 Euro unterhaltspflichtige Ehefrau und 2.000 Euro Ehemann) würde sich ein einzusetzendes Einkommen der Ehefrau von rund 5.000 Euro ergeben.

Sind mehrere unterhaltspflichtige Kinder vorhanden, so haften sie grundsätzlich anteilig. Das heißt, nicht als Gesamtschuldner – jeder aufs Ganze – sondern nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Dasjenige Kind, das wirtschaftlich leistungsfähiger ist als das andere, hat im Ergebnis einen höheren Anteil zu tragen. Ist eines von mehreren unterhaltspflichtigen Kindern nicht leistungsfähig, haften der oder die



anderen Geschwister – sofern sie leistungsfähig sind – auf den vollen Bedarf. Eine Rückgriffsmöglichkeit der zahlenden gegen das nicht zahlende Kind besteht nicht.

SOZIALHILFE

In vielen Fällen springt zunächst der Sozialhilfeträger ein. Etwa dann, wenn ein Elternteil im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in ein Heim kommt und sofort hohe Kosten ausgelöst werden, die nicht aus dem Einkommen oder Vermögen des Elternteils gedeckt werden können. Dieser wird jedoch mit Vehemenz versuchen, sich das Geld bei den Kindern »zurück-zuholen«, indem er den Unterhaltsanspruch der Eltern gegen das Kind entsprechend der dafür geschaffenen gesetzlichen Vorschriften auf sich überleitet. Die Kinder müssen dafür detailliert Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen. Für den sogenannten Regelbedarf und die Kosten für Unterkunft und Heizung gibt es jedoch eine Besonderheit: Wenn das unterhaltspflichtige Kind über ein Einkommen von weniger als 100.000 Euro pro Jahr verfügt, dann entfällt dieser Unterhaltsanspruch gegen das Kind und der bedürftige Elternteil hat

vorrangig einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Den meist deutlich höheren Lebens- und Betreuungsbedarf in einem Heim umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter allerdings nicht. Hierfür haften dann primär die unterhaltspflichtigen Kinder.

RECHTLICHE PRÜFUNG IST ANGERATEN

Der Elternunterhalt ist ein komplexes Thema. Für die Frage, ob ein Unterhaltsanspruch besteht, sind mehrere Faktoren maßgeblich. Häufig sind Bewertungsfragen entscheidend, die unterschiedliche Ergebnisse zulassen. Wenn ein derartiger Anspruch von den Eltern erhoben wird, spätestens aber dann, wenn der Sozialhilfeträger »im Spiel« ist, empfiehlt es sich, einen rechtskundigen Berater hinzuzuziehen, um mit einer rechtlichen Prüfung auszuschließen, tatsächlich mehr zu zahlen, als gesetzlich gefordert ist. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH:

☎ 040 6377-3720
☎ 040 6377-43827
🌐 www.adsr-recht.de